

Weheklagen

über das bestehende

G e s e z,

daß den

**Grundherrschaften die Verleihung
von Gewerben übertragen ist.**

Für alle Gewerbsuchende und mit ähnlichen Gesuchen

Zurückgewiesene.

Von

Karl Meisl.

Ein Referent, dem die Verhandlungen über Gewerbsverleihungen wahrscheinlich zu lästig geworden waren, war es wohl, der das einseitige, und doch so vielseitige Gesetz vorschlug, daß die Gewerbe künftig von den Grund-Obrikeiten verliehen werden sollten — die übrigen Besitzer des beratenden Gremiums mögen gerade wichtigere Tagesangelegenheiten zu besprechen gehabt haben, denn sie stimmten ein, und so kam auch diese Abnormität, wie so viele andere zur Welt!

Es ist freilich Konkurrenten, die sich durch die Gewerbs-
ertheilung an einen Andern theilhaftig finden, der Weg des
Rekurses vorbehalten worden — allein das Schicksal solcher
Rekurse ist ebenfalls bekannt — steht die gewerbsverleihende
Obrigkeit nicht gar mit dem Referenten des Rekurses bei der
höhern Behörde in freundschaftlichen Beziehungen, so herrschte
doch bisher der leidige bureaukratische Grundsatz, daß eine
Behörde, so wenig wie ein Vorgesetzter gegen seinen Unter-
gebenen jemahls Unrecht haben könne, um so leidige Autori-
täten ja nicht blos zu stellen.

Ein späteres Hofdekret ordnete freilich an, daß nur dem
Würdigeren ein jedes Gewerbe unter den Konkurrenten
verliehen werden soll! —

Allein die bündigste, und zugleich die unverschämteste
Erklärung hierüber gab unlängst ein ganz winziger Herr-
schafts-Beamter, der sich über den Rekurs eines schmählich
hindangesetzten Konkurrenten gegen die Behörde ironisch äu-
ßerte: „Man müsse eine Goldwage zur Hand nehmen, um
die größere Würdigkeit herauszufinden.“

In politischer Rücksicht dürfte die Goldwage wohl prak-
tisch sein — in moralischer nützt, wenn strenge Unbefangen-
heit und Rechtlichkeit zu Gericht sitzen; ein spezieller Fall wird
uns den Beweis liefern.

Wir haben unter unseren Augen in dem Gremium
des Wiener Magistrats, das doch so viele achtbare Männer
unter seinen Rätthen zählt, es erfahren, wie häufig der Des-
potismus seines gerechten Chefs über die begründeten An-
sichten der Referenten das Gegentheil, also wohl auch in Ge-
werbsachen aussprach — weil nur sein Wille entschied.

Wab. also schon ein solches Gremium keine Bürg-

schaft für die würdigste Verleihung — welche Bürgschaft gibt uns nun ein sogenannter Verwalter, Amtmann, Oberamtmann, Hofrichter u. u. oder wie diese Leute alle heißen? — Es kann mancher rechtliche Mann unter ihnen sein, allein eine Absurdität wäre es, wenn man die Unterthanen hört, zu behaupten, daß es alle Herrschafts-Beamten in der Regel sind! — und doch wurden ihre Gewerbs-Verleihungen in der Regel von den Refurs-Behörden bestätigt, nun ja, am gelindesten gesagt, man bringt die Sache am ersten los! —

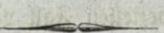
Wir haben einen speziellen Fall vor Augen.

Ein Familienvater in vorgerückten Jahren, mit den trefflichsten Zeugnissen über seine erlernte Wissenschaft, über seine praktisch in untergeordneten und vorgelegten Diensten bewiesene Tüchtigkeit über das von ihm schon auf eigene Rechnung geführte Geschäft, das er begleitet von den besten Zeugnissen der Behörden, und von den Segnungen der von ihm unterstützten Armen nur darum aufgeben mußte, weil er sonst zum Bettler geworden wäre, errang durch viele Mühe, daß er ein neues solches Geschäft an einem Orte, dem es schon wiederholt abgeschlagen worden war, errichten dürfe. — Die Grund-Herrschaft, der nun nach dem absurden Geseze die Verleihung des durch jenen Mann neu hervorgerufenen und bewilligten Gewerbes zustand, verlieh es seinem Mitkonkurrenten, einem in den dreißiger Jahren stehenden Diener, der kein anderes Verdienst haben konnte, als seine Wissenschaft erlernt, und seine Schuldigkeit als Diener gethan zu haben, obgleich für den ersteren sich ganze Gemeinden, denen seine Rechtlichkeit und sein Wohlthätigkeitsinn bekannt sind, bittlich und schriftlich an die Behörden um seine Berücksichtigung verwendet hatten! — Allein ein hochgestellter Herr, der wahrscheinlich etwas Besseres in seinem hohen Berufe zu thun gehabt hätte, hatte sich für den jungen Mann verwendet, und Damen

und Pfaffen trugen das Ihrige bei. Die Bitten der Gemeinden blieben unberücksichtigt, und ganze Gemeinden sind ja doch nicht so leicht wie Einzelne zu bestechen.

Jetzt ist der Hofrekurs ergriffen, der fällt in die Hände des trefflichen Ministeriums des Innern. Da wird es keine Goldwage brauchen, die höhere Würdigkeit herauszufinden! —

Das Resultat werden wir seiner Zeit bekannt geben.



Wien, 1848.

Gedruckt und zu haben bei U. Klopff sen. und Alex. Curich.